

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Juni 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes¹

Das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 386), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Januar/31. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 379)“ durch die Angabe „vom 15. Dezember 2011 (GVOBl. M-V 2012 S. 216)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Spielbanken gelten nur die §§ 17, 18 und 21, für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, die §§ 11 bis 11b und § 21, für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, die §§ 11a und 21.“

2. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterstützt die nach § 9a Absatz 1 bis 3 und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium nach § 9a Absatz 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und die Geschäftsstelle nach § 9a Absatz 7 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Satz 1 wird das Wort „Klassenlotterien“ durch die Wörter „die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Wörter „Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen“ durch die Wörter „Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten vorbehaltlich § 10a Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages“ und das Wort „Klassenlotterien“ durch die Wörter „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen“ durch die Wörter „Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten nach § 3 Satz 2“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“, vor dem Wort „Glücksspiel“ das Wort „öffentliches“, nach dem Wort „vermitteln“ ein Komma und die Wörter „als Lottereeinnehmer tätig sein“ eingefügt sowie das Wort „Lottereeinnahme“ durch das Wort „Wettvermittlungsstelle“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 6 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist,“

ddd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

ce) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Nachweise sind vom Antragsteller durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen. Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele in Mecklenburg-Vorpommern voraus. Eine Erlaubnis im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages steht der Erlaubnis nach Satz 1 gleich.“

¹ Ändert Gesetz vom 14. Dezember 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 13

- (3) Abweichend von § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages kann zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet bei Vorliegen der in § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages sowie in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erlaubt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und sein Satz 2 wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Glücksspiel“ die Wörter „einschließlich der Produktbeschreibung“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. die Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Komma und dem Wort „die“ die Wörter „Entscheidung über einen Antrag auf eine“ eingefügt und das Wort „erteilen“ durch das Wort „treffen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das ländereinheitliche Verfahren nach § 9a Absatz 1 und 2 und das gebündelte Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden die Wörter „Veranstalter oder gewerbliche Spielvermittler“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sportwetten und Lotterien“ durch die Wörter „Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten vorbehaltlich des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Durchführer“ die Wörter „der zu vermittelnden Glücksspiele“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Wörter „einer Klassenlotterie“ durch die Wörter „der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 5 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
10. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 bis 11b eingefügt:
- „§ 10
Wettvermittlungsstellen**
- (1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit einem Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages in Mecklenburg-Vorpommern Sportwetten vermittelt.
- (2) Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages wird zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages auf höchstens 95 begrenzt. Sie ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen. Die Konzessionsnehmer können nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen. Werden Sportwetten mehrerer Konzessionsnehmer an einer Stelle vermittelt, reduziert sich die zulässige Zahl von Wettvermittlungsstellen des jeweiligen Konzessionsnehmers entsprechend. Eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen ist zu vermeiden.
- (3) Mit der Konzessionsbewerbung sollen die Bewerber darlegen, ob und an welchen Orten in Mecklenburg-Vorpommern sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen zu vertreiben beabsichtigen.
- (4) Sind das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder sein Durchführer Konzessionsnehmer beziehungsweise an einem Konzessionsnehmer, der staatlich kontrolliert ist, beteiligt, kann die Wettvermittlung an diesen unter Berücksichtigung der Gefährdungspotenziale für Glücksspiele im Sinne von § 21 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages nur in 25 Prozent der durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 höchstens zulässigen Annahmestellen im Nebenberuf erfolgen.
- (5) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1, 2 und 4 in unmittelbarer Nähe zu einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, soll nicht erlaubt werden. Eine Vermittlung

von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absatz 1, 2 und 4 ist nicht zulässig. Insbesondere ist das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen gemäß § 33i der Gewerbeordnung verboten. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Glücksspielrechtliche Erlaubnis für Spielhallen

(1) Spielhallen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages dürfen in Mecklenburg-Vorpommern nur mit einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages betrieben werden.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. § 24 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages,
 - b) des Internetverbotes des § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages,
 - d) der Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere die Vorlage und Umsetzung eines Sozialkonzepts, die Schulung des Personals und die Einhaltung der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“, und
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages

sichergestellt sind sowie

3. der Betreiber zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass der Betrieb der Spielhalle ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn mindestens einer der Anforderungen von Absatz 2, 4 und 5 und des § 11a Absatz 1 bis 3 nicht entsprochen wird. Sie ist widerruflich zu erteilen und auf maximal 15 Jahre zu befristen und kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 6 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden. Die Entscheidung über eine Erlaubnis nach Absatz 1 soll in einem Verfahren mit der Entscheidung über einen Antrag nach § 33i der Gewerbeordnung getroffen oder in dieses Verfahren eingebunden werden. Die Übergangsfristen des § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages sind zu beachten.

(4) Zwischen Spielhallen und zu Spielbanken ist ein Mindestabstand von 500 Meter Luftlinie einzuhalten. Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle in einem Radius von 500 Meter Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes sind zu versagen.

(5) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(6) Die zuständige Behörde kann die Anzahl der in einer Gemeinde für Spielhallen zu erteilenden Erlaubnisse durch Rechtsverordnung unter Zugrundelegung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages, der Einwohnerzahl der Gemeinde und den zumutbaren Rahmenbedingungen für die Spielteilnehmer regeln.

§ 11a

Betrieb von Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher

(1) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. Das äußere Erscheinungsbild darf nicht so gestaltet sein, dass hiervon ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht.

(2) In Spielhallen sind unzulässig:

1. der Abschluss von Wetten im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Glücksspielstaatsvertrages,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist, sowie
3. das Aufstellen und der Betrieb von Geldausgabeautomaten sowie jede Art der Kreditvergabe zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen.

(3) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen um 2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr.

(4) Für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages sind ungeachtet des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages und der Anforderungen des § 4 Absatz 3 und 4 und der §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden. In der Zeit von 2.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist der Betrieb von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen unzulässig.

§ 11b

Vermeidung unbilliger Härten

(1) Die Erlaubnisbehörde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen eine Befreiung im Sinne von § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages für einen angemessenen

Zeitraum von dem Abstandsgebot nach § 11 Absatz 4 aussprechen, wenn

1. eine Erlaubnis ausschließlich wegen Unterschreitung der Mindestabstände nach § 11 Absatz 4 nicht mehr erteilt werden könnte,
2. der Erlaubnisinhaber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertrauen durfte und dieses Vertrauen unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1) schutzwürdig ist und
3. die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit innerhalb der Mindestabstände nach § 11 Absatz 4 die Höchstzahl von 36 nicht überschreitet und in einem angemessenen Zeitraum ein Konzept zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben vorgelegt wird.

Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus erteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt für Spielhallen in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Mehrfachkonzessionen) nach § 11 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vertrauen in der Regel nur dann schutzwürdig ist, wenn der Erlaubnisinhaber im Vertrauen auf diese Erlaubnis Vermögensdispositionen getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.“

11. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

12. Der bisherige § 11 wird § 13.

13. Der bisherige § 12 wird § 14 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 wird nach dem Wort „eine“ jeweils die Angabe „nach § 13“ eingefügt.

14. Der bisherige § 13 wird § 15.

15. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

Absatz 3 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 15 wird aufgehoben.

17. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

(1) Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder der Durchführer nach § 4 Absatz 2, die Spielbanken und die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages sind verpflichtet, Spielersperren nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich

zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zu übermitteln. Sind das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder der Durchführer nach § 4 Absatz 2 an einem Konzessionsnehmer für Sportwetten beteiligt, haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser eine unverzügliche Übermittlung gemäß Satz 1 vornimmt. Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages auch von den am übergreifenden Sperrsystem Mitwirkenden gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.

(2) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(3) Unbeschadet der Möglichkeit, Auskunft von der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde zu erlangen, können Betroffene ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen auch gegenüber der Stelle geltend machen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese leitet das Anliegen des Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zuständige Stelle des Landes Hessen weiter. Hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 gespeicherten Dokumente erhalten Betroffene von der Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat, auf Antrag Informationen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlung und
4. Name und Anschrift des beauftragten Unternehmens, sofern Dritte mit der Datenverarbeitung beauftragt wurden.“

18. § 18 wird aufgehoben.

19. Der bisherige § 16 wird § 18.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Glücksspielaufsicht“ ein Komma und die Wörter „zuständige Behörden“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt und nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 und 4“ die Wörter „sowie § 9a Absatz 6“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuständigkeiten im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a und im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt sowie nach den Wörtern „wahrgenommen werden“ und dem Komma die Wörter „für Spielhallen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages sowie für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „und Vermittlungen von öffentlichen Glücksspielen“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Innenministerium“ wird durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt und nach dem Wort „ermächtigt“ und dem Komma werden die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§§ 5 und 11“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

ee) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Höchstzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen nach § 11 Absatz 6 und“.

ff) In Nummer 4 werden die Angaben „§ 13“ jeweils durch die Angaben „§ 15“ und die Angaben „§ 14“ jeweils durch die Angaben „§ 16“ und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

gg) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.

b) In Satz 2 werden das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ sowie das Komma nach der Angabe „2“ und die Wörter „3, 5 und 6“ durch das Wort „ergeht“ ersetzt.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 3 ergeht im Einvernehmen mit den für Gesundheit und Gewerbe zuständigem Ressorts.“

22. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 8 Absatz 4 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 17 Absatz 1 nicht am übergreifenden Sperrsystem mitwirkt,“.

c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Auflagen und“ sowie die Wörter „in Verbindung mit § 17 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages oder“ werden gestrichen.

bb) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 2“ werden die Wörter „oder § 11 Absatz 3“ eingefügt.

e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 20“ werden die Angabe „Absatz 2“ eingefügt und die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 5“ ersetzt.

g) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 13 und 14.

h) Nach Nummer 14 werden die Nummern 15 bis 17 eingefügt:

„15. entgegen § 10 Absatz 5 eine Wettvermittlungsstelle betreibt,

16. entgegen § 11a Absatz 1, 2 oder 3 eine Spielhalle betreibt,

17. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 oder 2 eine Gaststätte oder Wettannahmestelle der Buchmacher betreibt,“.

i) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 18 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 11“ wird durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

k) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden Nummern 19 und 20 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 12“ wird jeweils durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Fassung des § 22 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Erlaubnisse“ werden die Wörter „für Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt und die Angabe „2008“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages spätestens zum 1. Juli 2013 gelten die §§ 15 bis 17 in der bisherigen Fassung dieses Gesetzes mit der Maßgabe fort, dass die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages in Erfüllung der Aufgaben nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages an der Sperrdatei mitwirken.“

(3) Die am übergreifenden Sperrsystem Mitwirkenden, die Spielersperren verfügt haben, haben bei sich gespeicherte Spielersperren (§ 8 des Glücksspielstaatsvertrages) nach der Übermittlung gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zu löschen. Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.“

24. § 23 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Spielbankgesetzes²**

Das Spielbankgesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 721), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376, 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. Juni 2012

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Für den Minister für Inneres und Sport
Der Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Harry Glawe

Die Finanzministerin
Heike Polzin

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „gleichrangig“ eingefügt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot in Spielbanken den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“

Artikel 3 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Inneres und Sport kann den Wortlaut des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes und des Spielbankgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft tritt. Das Ministerium für Inneres und Sport gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Artikel 1 tritt mit dem Außerkrafttreten von Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages außer Kraft, soweit Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Mecklenburg-Vorpommern als Landesrecht fortgilt.

(2) Gleichzeitig treten die Artikel 2 und 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes vom 30. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 394) außer Kraft.

² Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 16